

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rainer Brüderle, Dirk Niebel,  
Ernst Burgbacher, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.  
– Drucksache 14/5599 –**

**Internationaler Führungskräfteaustausch mit den Vereinigten Staaten**

Insbesondere aus transatlantischer Perspektive richten sich immer mehr große und mittelständische Unternehmen international aus. Amerikanische Unternehmen gründen und erweitern ihre Niederlassungen in Deutschland, ebenso wie dies deutsche Unternehmen in den Vereinigten Staaten tun. Im Rahmen des Transatlantic Business Dialog (TABD) finden schon seit langem intensive Gespräche darüber statt, wie der Austausch von Führungspersonal in diesem Zusammenhang erleichtert werden kann. Der Austausch von Führungspersonal ist für beide Seiten vorteilhaft. Förderliche Rahmenbedingungen für den Austausch machen Deutschland als Investitionsstandort für ausländische Unternehmen attraktiver. Der Austausch von internationalem Führungspersonal bringt neue Kenntnisse sowohl in technischer wie beispielsweise in organisatorischer Hinsicht unmittelbar nach Deutschland und ist insofern innovationsfördernd. Der TABD hat seit langem einige wesentliche Hindernisse benannt, die der Intensivierung eines solchen Personalaustausches in Deutschland und in den USA im Wege stehen.

1. Wie viele Arbeitserlaubnisse für ausländisches Fachpersonal sind für US-amerikanische Staatsbürger für Deutschland seit 1995 jährlich beantragt worden und wie viele dieser Anträge wurden genehmigt?

Anträge auf Arbeitserlaubnisse sowie eine spezifische Statistik für Fachpersonal werden nicht erhoben. Von 1995 bis 2000 liegt nur die Gesamtstatistik der Bundesanstalt für Arbeit über erteilte Arbeitserlaubnisse vor. Danach wurden an US-amerikanische Staatsbürger:

1995: 2 295  
1996: 1 981  
1997: 1 952  
1998: 1 777  
1999: 1 612  
2000: 1 689

Arbeitserlaubnisse erteilt. Ablehnungen wurden nicht nach Nationalitäten differenziert erfasst.

Ab 1999 werden die erteilten Arbeitserlaubnisse nach den unterschiedlichen Rechtsvorschriften getrennt erfasst. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entsendungen von US-amerikanischen Mitarbeitern internationaler Firmen im Rahmen des Internationalen Personalaustausches. In diesen Bereich werden seit 1999 auch die Ablehnungen erfasst.

Jahr	Gesamt	§ 4 (7) ASAV	§ 4 (8) ASAV	§ 9 Nr. 2 ArGV	Ablehnun- gen
<b>1999</b>	452	381	13	57	1
<b>2000</b>	593	469	36	65	23
<b>2001*</b>	79	63	5	7	4

\* Stand Feb. 2001

2. Liegen der Bundesregierung Zahlen über den Führungskräfteaustausch deutscher Unternehmen mit den USA vor?

Nein.

3. Wann gedenkt die Bundesregierung die in der Broschüre „Arbeitsgenehmigung für neu einreisende ausländische Arbeitnehmer“ der Bundesanstalt für Arbeit aufgeführten Verordnungen zu straffen und zu einem widerspruchsfreien Regelwerk umzugestalten?

Die Bundesregierung wird nach Vorliegen der Vorschläge der vom Bundesministerium des Innern berufenen unabhängigen Kommission „Zuwanderung“ diese prüfen und ggf. die notwendigen Änderungen in die Wege leiten. Das gilt auch für Vorschläge zur Gestaltung des Arbeitsgenehmigungsrechts.

Die Bundesregierung hält im Übrigen das geltende Recht nicht für widersprüchlich.

4. Trifft es zu, dass die Bundesregierung den internationalen Personalaustausch erst dann reformieren möchte, wenn die Ergebnisse der von ihr eingesetzten Zuwanderungskommission vorliegen?

Ja. Mit der Anpassung der Arbeitsgenehmigungsverordnung und der Anwerbestoppausnahmeverordnung an das Dritte Sozialgesetzbuch – in Kraft getreten am 25. September 1998 – sind allerdings schon Verbesserungen beim internationalen Personalaustausch eingeführt worden. Der Personalaustausch auf der Leitungsebene wurde durch die Einführung des neuen § 9 Nr. 2 Arbeitsgenehmigungsverordnung erweitert. Die neuen Bestimmungen des § 4 Abs. 7 und 8 der Anwerbestoppausnahmeverordnung haben zu einem besseren Austausch von Fachkräften geführt.

5. Wird die Bundesregierung den Vorschlag aufgreifen, die Befristung der Genehmigung für einen konzerninternen Austausch nach § 4 Abs. 7 Anwerbestoppausnahme-Verordnung (ASAV) von zwei Jahren auf eine Grundgewährung von drei Jahren mit einer Option für eine Verlängerung um weitere zwei Jahre auszuweiten?

Der Vorschlag wird in die Prüfung zur Umsetzung der Vorschläge der unabhängigen Kommission „Zuwanderung“ einbezogen.

6. Ist die Bundesregierung bereit, eine Ehegatten-/Lebenspartner-Arbeitserlaubnis in der ASA V zu verankern, um damit ein wesentliches Hindernis für den Führungskräfteaustausch aus der Welt zu schaffen?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

7. Ist die Bundesregierung bereit, im Interesse einer Intensivierung des Führungskräfteaustausches auch kurzfristig der Verabschiedung gemeinsamer europäischer Regelungen vorzugreifen?

Nein.

8. Ist die Bundesregierung bereit, den Vorschlag des TABD aufzugreifen, beschleunigte Prozeduren für den internationalen Personalaustausch in Eigenverantwortung der Wirtschaft bei sehr kurzfristigen und zeitlich befristeten Austauschen vorzusehen?

Im Hinblick auf die zunehmende Globalisierung der Wirtschaft wird die Empfehlung des TABD, den Personalaustausch bei kurzfristigen und zeitlich befristeten Maßnahmen zu vereinfachen, aus wirtschaftspolitischer Sicht begrüßt.

Die Arbeitsmarktzulassung wird in allen Fällen des Internationalen Personalaustausches von der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV) mit bundesweiter Zuständigkeit geprüft; dadurch ist eine einheitliche Rechtsanwendung sichergestellt. Im Sinne einer schnellen und flexiblen Reaktion auf Personalentsendungen hat die ZAV bereits jetzt die Möglichkeit, Entscheidungen innerhalb von 2 Wochen der Ausländerbehörde mitzuteilen.

Eine weitere Beschleunigung des Einreiseverfahrens i. S. der „Green Card“-Regelung wird in den Fällen des Internationalen Personalaustausches bei der Umsetzung der Vorschläge der unabhängigen Kommission „Zuwanderung“ geprüft werden.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang das britische Pilotprogramm einer „Self-Certification“ solcher Austauschprogramme innerhalb eines Unternehmens?

Zum britischen Programm einer „Self-Certification“ von Austauschprogrammen innerhalb eines Unternehmens sind hier bislang keine Einzelheiten bekannt. Im übrigen siehe Antwort zu Frage 8.

10. Ist die Bundesregierung bereit, die Antragsprivilegien nach § 9 ASA V für einen US-amerikanischen Staatsbürger im Rahmen der ASA V auch auf Drittstaaten-Angehörige auszuweiten, sofern diese im Rahmen einer Entsendung von ausländischen Konzernteilen als Spezialisten befristet beschäftigt werden?

Die Bundesregierung wird dies im Zusammenhang mit der Gestaltung einer zukünftigen Zuwanderung prüfen.

11. Ist die Bundesregierung bereit, im Interesse einer Intensivierung des Führungskräfteaustausches die Fristen für eine erneute Erteilung der Arbeits-erlaubnis nach § 4 Abs. 10 ASA V auf ein Jahr zu verkürzen?

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

12. Ist die Bundesregierung bereit, auch andere Staaten außer den USA (z. B. Israel, Australien, Südafrika) in derartige Neuregelungen einzubeziehen?

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.